

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Kollege Schulte, sehr geehrte Kollegen Osthold und Holle, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren.

Einleitung:

Seit 1973 verleiht der Hamburgische Anwaltverein, einer der großen Vereine des DAV, den Emil von Sauer-Preis an herausragende Persönlichkeiten und Institutionen, die sich um das hamburgische und deutsche Rechtswesen verdient gemacht haben. Der Preis wird verliehen in Erinnerung an den Rechtsanwalt Dr. Emil von Sauer, der als erster Präsident des Deutschen Anwaltvereins nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidend dessen Wiederaufbau nach 1945 geprägt hat. Natürlich ist dieser Preis auch mir als Süddeutschen bekannt. Ich bin seit 1972 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 1991 für 20

Jahre im Vorstand des DAV gewesen. Deswegen habe ich auch schon an einer Ihrer Preisverleihungen teilgenommen: die Bedeutung des Ereignisses ist mir deswegen durchaus bewusst. Dass ich hier nicht nur deswegen mit einer gewissen Befangenheit auftrete, hat auch mit dem Namensgeber des Preises zu tun: denn der erste Präsident des DAV, Dr. Emil von Sauer ist eine Persönlichkeit gewesen, mit der ich mich als einer der Nachfolger in seinem Amt nicht messen kann – er hat sich auch selbst zu der nachfolgend dargestellten Problematik wiederholt geäußert (AnwBl. 1959, 4 ff). Umso dankbarer bin ich Ihnen, dass ich heute hier bei diesem Anlass zu Ihnen sprechen kann.

Wenn der Vorstand über den Preis zu befinden hat, stehen zwei Entscheidungen an: wer verdient den Preis und wer kommt als

Laudator in Betracht? Zu den Verdiensten des Preisträgers um das deutsche Rechtswesen werde ich mich sogleich äußern. Mich als Laudator ausgewählt zu haben, könnte sich – wie ich weiter unten begründen will – durchaus als heikle Sache erwiesen haben. Denn ich rede nicht nur als ehemaliger Präsident des DAV, sondern auch als Vorsitzender des Verbandes der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Um es gleich vorweg zu nehmen: ich habe den Auftrag gern und mit Freude übernommen, gerade beim Preisträger, der **Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte**. Sie haben einen wahrhaft würdigen Preisträger gefunden, nicht nur aus der Sicht der Anwaltschaft, sondern auch der Versorgungswerke in Deutschland.

Natürlich ist mir die Hülfskasse bekannt – wie jedem deutschen Anwalt. Der Bekanntheitsgrad resultiert zunächst aus dem

merkwürdig altertümlichen Namen – mit dem Ü in seiner Benennung. Zwar fördert die moderne Recherchemöglichkeit des Internet viele (historische) „Hilfskassen“ zutage, so auch – was ich als Württemberger nicht verschweigen kann – die Schaffung einer freiwilligen Hilfskasse zur „Armenbeschäftigung“ in Stuttgart am 11. Juni 1817 (also vor nahezu exakt 200 Jahren)¹. Nichtsdestoweniger verbindet jeder Kollege das Stichwort mit der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, von der auch die meisten wissen, dass sie in Hamburg ansässig ist. Der Name ist also allgemein bekannt. Wissen auch alle, was hinter ihm steht? Ich

¹ Siehe Allgemeine Zeitung München 1817, 1-6 Seite 691, Rechtsgrundlage veröffentlicht im Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1817, 316 f

https://books.google.de/books?id=gZFDAAAACAAJ&pg=PA929&lpg=PA929&dq=h%C3%BClfskasse&source=bl&ots=WP5nC_S5ry&sig=3gW1gdPIVkJMP85102k_BijfCYqo&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiNxPb9_9vTAhXMXRQKHdF-CD44FBDoAQguMAM#v=onepage&q=h%C3%BClfskasse&f=false

kannte von Berufsbeginn an nur den Aufruf zur Weihnachtsspende. Ganz konkret bin ich aber mit der Hilfskasse in Verbindung gekommen, als sich Ludwig Koch, ehemaliger DAV-Präsident, Albrecht Schaich, ehemaliger Hauptgeschäftsführer des DAV und ich 1998 eines Knaben anzunehmen hatten, dessen Mutter, eine Anwältin, tragisch gestorben war, und dessen Lebensunterhalt durch eine Halbwaisenrente des damals gottlob schon eintrittspflichtigen zuständigen Versorgungswerks, vor allem aber durch eine dauernde Zuwendung der Hilfskasse gesichert werden konnte. Diese Hilfe war seine Rettung. Er konnte die Schule erfolgreich beenden, studieren und, wie ich aus einem späteren Kontakt weiß, einen guten Beruf ergreifen. Ich habe das damals sehr hautnah miterlebt. Seither hat die Hilfskasse bei mir einen besonders guten Klang, der gestärkt wurde, als es später um die Hochwasseropfer an der Elbe ging.

Ausgangspunkt Satzung von 1885

Aber ich will viel tiefer und viel früher ansetzen. Hierzu beginne ich mit dem Zitat von § 2 der Satzung des Vereins „Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte“ 1885, der lautet:

Zweck des Vereins ist ein zweifacher:

- a) den zur Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte und einer Witwen- und Waisengeldkasse für die Hinterlassenen deutscher Rechtsanwälte erforderlichen Kapital-Grundstock anzusammeln,***
- b) bis zur Wirksamkeit dieser Kasse dienst- und erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig gewordene deutsche Rechtsanwälte sowie deren Hinterlassene durch Geldbeihilfen zu unterstützen.***

Diese Satzung war in Ausführung von Beschlüssen des Deutschen Anwaltstages in Dresden vom 07.06.1884 am 25.03.1885 ins Register eingetragen worden. Da die Hilfskasse ihr 100-jährigen Jubiläums mit einer Festschrift begleitet hat, sind solche alten Zitate leicht zugänglich: haben doch die Hamburger Rechtsanwältin Barbara Strüwer und der Celler Anwalt Diethard Heinemann mit ihr einen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Text vorgelegt – wobei sich schon hier ein Zusammenhang mit uns Versorgungswerken zeigt: Heinemann ist ein aus der Geschichte der Gründung des ersten Vollversorgungswerks der Rechtsanwälte in Niedersachsen dem Kundigen ein vertrauter guter Name.

Ich habe den Paragraphen 2 aus der alten Satzung zitiert, weil er das gesamte Programm enthält, das uns durchgehend bis heute

beschäftigt: mit den Aufgaben unseres Berufs, mit Einsatz und Initiativen unserer Berufsvertretungen, mit dem verfassungsrechtlichen Wert des Intermediären und dem europäischen Begriff der Subsidiarität – bis hin zu den immer neu umstrittenen Bereichen der Ermessensleistungen einerseits und der kapitalbildenden Vorsorge. Mit diesem Programm will ich mich bei der Würdigung der nun 132-jährigen Preisträgerin beschäftigen.

Denn sie hatte von Anfang an eine Ruhegehaltskasse mit Kapitalstock im Auge: das war nach der zitierten Satzung der Hauptzweck. Der zweite Zweck war ja nur als Interimslösung „bis zur Wirksamkeit“ dieser Kasse gedacht: nach § 17 sollte der Verein der Hülfskasse sogar aufgelöst werden, wenn das erstgenannte Ziel der Gründung einer Ruhegehaltskasse erreicht sein würde. Die Betonung der Kapitalbildung war damals

durchaus weise: Sie ist jedenfalls für den nichtgesamstaatlichen Bereich **das** Mittel der Wahl. Auf jeden Fall lag es auch im Zug der Zeit des Kaiserreichs: auch die 10 Jahre nach der kaiserlichen Botschaft 1891 auf den Weg gebrachte gesetzliche Rente war zunächst als teilweise kapitalgedeckte Rente angelegt. Das Abenteuer einer – gar reinen – Umlage lag damals noch außerhalb jedes Vorstellungsvermögens. Man muss sich vergewärtigen, was Umlage versicherungsmathematisch bedeutet: sie kann sofort gestartet werden. Nicht nur, dass dem, der jetzt einahlt, die spätere Rente versprochen wird, sondern viel mehr: den bei Gründung vorhandenen Alten kann Rentenzahlung jetzt und sofort gewährt werden – das Geld der aktuellen Zahler steht hierfür zur Verfügung. Das ist dann zwar ausgegeben, wenn der Zahler seinerseits ins Alter kommt. Aber das schadet nicht: dafür steht dann das Geld der bis dahin neu

nachgewachsenen Zahler zur Verfügung. Das heißt: ein Umlagesystem kann man sofort starten. Aber man kann es nie wieder schließen. Denn dann müsste eine Generation bezahlen – und bekäme im Alter nichts. Denn das Geld hätte die vorangegangene Generation bereits ausgegeben. Und wenn die künftigen Zahler nachlassen, bekommt das Umlagesystem Probleme. Das ist bei der heutigen gesetzlichen Rentenversicherung des Gesamtstaats leider der Fall.

Kapitalbildung

Darum aber ist der Start eines kapitalbildenden Versorgungssystems außerordentlich schwer. Denn die dann schon gealterte Generation kann an seiner Gründung kein Interesse haben: Rente bekommt nur, wer selbst lange genug eingezahlt hat. Außerdem muss geplant werden – es kann nicht einfach Geld

ausgegeben und hinterher versucht werden, es anderswo herein zu bringen. Die Kapitalerträge müssen zugesagte Leistungen abdecken. Beides: seriöse Planberechnung und die Ausblendung der alten Last bei Gründung sind Hindernisse, die der Gründung eines kapitalbildenden Systems auf kollektiver Basis von Anfang entgegenstehen. Da verlässt man sich dann lieber auf eine individuelle Kapitalvorsorge, was die Branche der Lebensversicherungen auch politisch bis in die jüngste Zeit ausgenutzt hat.

An diesem Problem haben sich der Berufsstand und mit ihm die Hilfskasse die Zähne ausgebissen. Heinemann/Strüwer beschreiben anschaulich diesen Hindernislauf. Dazu muss man wissen, dass eine kollektive Ruhegehaltskasse nur existieren kann, wenn Pflichtmitgliedschaft besteht. Denn sonst wird sie zum Sammelbecken negativer Risiken. Dieser Umstand führt

schnell zum Stichwort „Zwangsversicherung“, was in einem Freien Beruf naturgemäß zu hitzigen Diskussionen führt und dort bis in die jüngste Zeit als Streitaxt mitgeführt wird: ich erinnere mich gut daran, wie es mir anlässlich meines Vortrags bei der Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hier am Holstenwall entgegen gehalten worden ist. Zum Teil sich widersprechende Beschlüsse der Anwaltsstage, vor allem in Hannover, führten schließlich zu einem Kompromiss: man gründete eine Ruhegehaltskasse auf freiwilliger Basis – allerdings mit der Maßgabe, dass ihr mindestens 700 Mitglieder beitreten müssten. Das gelang schließlich, sodaß Adolf Weessler, der Verfasser des berühmten Buches über die deutsche Anwaltschaft von 1905, ausrufen konnte: „Das Kampfgeschrei ist verhallt, es ist Ruhe eingetreten“. Diese Ruhe hat die Hilfskasse herbeigeführt: sie stattete die neue Ruhegehaltskasse (als die

700 Mitglieder gesammelt waren) von ihrem inzwischen angesammelten Kapitalstock mit 500.000 Reichsmark in Staatspapieren aus. Aber sie stellte auch fest, dass eine freiwillige Kasse nicht das war, was man mit dem ersten Zweck der Satzung von 1885 im Auge hatte: ein Pflichtversorgungssystem. Und deswegen löste man die Hilfskasse nicht auf – man beschränkte sich auf den zweiten Satzungszweck. Aber festzuhalten ist: die Hilfskasse hatte dem ersten wirklichen Altersversorgungssystem der Anwaltschaft nicht nur Geburtshilfe, sondern Startkapital geliefert. Das sollte man ihr nicht vergessen.

Nur leider: die Hilfe war vergeblich. Schon vor dem Krieg gerieten Teile der Anwaltschaft in Not und über den Weltkrieg hin gingen Ruhegehaltskasse und hingegebenes Kapital verloren. Danach

stand die Hilfskasse wieder allein da – und dies für die nächsten 65 Jahre.

Neustart nach dem ersten Weltkrieg

Zwar war es in Bayern 1923 erstmals zur Gründung von „Ruhegehaltskassen“ gekommen: der Ärzte und Apotheker nämlich. Auch die Anwaltschaft war nachhaltig unterwegs; der DAV hatte es sich sogar zu einer Hauptaufgabe gemacht. Das Anwaltsblatt 1926 ist voll von Beiträgen zu dieser Frage. Aber der Gedanke einer „Pensionsversicherung für Anwälte“ verfiel auf dem Anwaltstag vom März 1926 dem Verdikt einer Mehrheit, die dieses Projekt ablehnten. Damit war er gestorben. Die Hilfskasse leistete demgegenüber schon 1932 mehr als eine Million Reichsmark an Unterstützungen.

Aber der Nationalsozialismus hat die Hilfskasse dann einschließlich des Vermögens in die Reichsrechtsanwaltskammer überführt. Deren Versuche, eine Altersversorgung (z.B. durch Beteiligung der Anwalts- und Notarversicherung) zustande zu bringen, sind bei Strüwer/Heinemann aufgeführt; hier spielen sie keine Rolle mehr, denn die Hilfskasse gab es nicht mehr.

Neustart nach dem 2. Weltkrieg

Entsprechend schwierig gestaltete sich der Neuanfang nach dem 2. Weltkrieg. Die Hilfskasse konnte am 01.04.1948 zwar ihren Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen – aber sie hatte kein Vermögen mehr. Über dessen bei der Reichsrechtsanwaltskammer verbliebenen Bestand wurde lange verhandelt. Erst im Herbst 1965 konnte vereinbart werden, dass das Vermögen an die Bundesrechtsanwaltskammer kam und von ihr an die

teilnehmenden Kammern anteilig ausgezahlt werde, sodass diese entscheiden konnten, ob und wie sie Rückübertragung an die Hülfskasse vornahmen. Realisiert werden konnte das durch § 233 BRAO erst im Jahre 1969. Denn inzwischen hatte sich das abgespielt, was der alten ersten Zweckbestimmung der Ur-Satzung entsprach: der Versuch, eine wirkliche Ruhegehaltskasse der Anwaltschaft auf Bundesebene zu gründen: das in den Bundestag eingebrachte Rechtsanwaltsversicherungsgesetz war gescheitert. Auch war die Gründung eines Rechtsanwaltsversorgungswerks in Rheinland-Pfalz in derselben Zeit gescheitert, obwohl es dort schon den Weg in ein vom dortigen Landtag wirksam beschlossenes Gesetz gefunden hatte. Beide Versuche bewältigten die Schwierigkeiten nicht, die die oben bezeichneten Probleme bei der Gründung kapitalbildender Versorgungssysteme gestellt haben.

Also verblieb es bei der Hilfskasse allein – und ihren zum Teil wahrlich eindrucksvollen Leistungen, die Schüwer/Heinemann in ihrer Festschrift dargestellt haben. Und so blieb es weitere Jahrzehnte, bis es zur ersten Gründungswelle der Versorgungswerke, ausgehend 1982 von Niedersachsen, kam. Dadurch wurde die Hilfskasse nicht überflüssig – wie der oben erwähnte persönlich erlebte Fall zeigt. Aber die Sorge in dieser Richtung bestand schon, wie sie Barbara Strüwer in den BRAK-Mitteilungen 1982, S. 99 ff deutlich artikuliert hat.

Heute:

Heute haben wir ein Nebeneinander: es gibt flächendeckend über das Bundesgebiet Versorgungswerke: alle Kammermitglieder (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, nicht Anwalts-GmbH's) sind Pflichtmitglieder in den Versorgungswerken mit einer einzigen Ausnahme: die BGH-Anwälte. Und es gibt weiter die Hilfskasse. Die Wirklichkeit hat den doppelten Satzungszweck der Ur-Satzung verwirklicht – und ist über ihn hinausgegangen. Es gibt nicht mehr eine Stufenabfolge – es gibt beides.

Erkenntnis aus der Historie

Nun könnten Sie vermuten, ich würde die Ansicht vertreten, die Hilfskasse bekomme den Emil-von-Sauer-Preis, weil sie eine

Geschichte hat. Das wäre sicher kurzsichtig: eine Geschichte hat schließlich jeder - obwohl die Geschichte der Hilfskasse schon für sich spricht. Hier hat eine Einrichtung 132 Jahre schwierigster Wegverläufe überstanden, und dies, obwohl die Voraussetzungen für das Gelöbnis der Selbstauflösung eindeutig vorlagen. Es muss also schon etwas dran sein an dem Zweck, „dienst- und erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig gewordene deutsche Rechtsanwälte sowie deren Hinterlassene durch Geldbeihilfen zu unterstützen“.

Die Darstellung der Geschichte erweist, was die Hilfskasse ist. Sie steht für das, was den Anwalt ausmacht: Für nicht nachlassendes Bemühen um ein richtig erkanntes Ziel, für nachhaltige Standhaftigkeit, für Unabhängigkeit und für berufliche Freiheit – und nicht zuletzt für ein berufliches Ethos.

Berufsethos

Letzteres scheint mir das Besondere und Wesentliche zu sein. Dass es zum Beruf gehört, anderen zu helfen, vor allem denjenigen, die es dringend nötig haben, scheint ihm immanent zu sein. Es wird wahrscheinlich keinen unter uns geben, der nicht, das ein oder andere Mal jemanden zur Seite gestanden hat, der professionelle Hilfe benötigt und von dem feststand, dass er sie nicht würde bezahlen können. Der Einsatz der Anwaltschaft auch allgemein, bei Armenrecht, Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung ist ein Zeugnis hiervon. Und es gibt spektakuläre Fälle, wo nur der Einsatz eines selbstlosen Anwalts in aussichtsloser Lage neue Lösungen ermöglicht hat. Ich will nicht auf die großen Aktionen hinweisen, welche insbesondere große Kanzleien als pro-bono-Leistungen erbracht

haben. So lobenswert und wirksam sie sind, haben sie doch manchmal auch den Anschein, als Marketingmittel eingesetzt werden. Noch wichtiger scheint mir, dass sehr viele Hilfe im Stillen stattfindet, weswegen sie politisch nicht wahrgenommen wird. Ich möchte behaupten, dass diese Seite generell zum freien Berufe gehört, den sicher wird derartiges auch bei Ärzten oder Architekten vorkommen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar selbstverständlich, wenn auch sehr beachtlich, dass die Anwaltschaft schon im frühen Prozess, sich aus der staatlichen Umklammerung zu lösen, den Fürsorgegedanken an die oberste Stelle gestellt hat. Das Hilfskasse weit mehr als 100 Jahre besteht, ist deswegen schon ein Wert an sich.

Auch an sich selbst denken

Aber es war noch mehr: Der Gedanke nämlich, dass es sinnvoll ist, alle Berufsangehörigen auch zur Eigenvorsorge zu verpflichten. Denn man muss nicht Verantwortungslosigkeit unterstellen; man kann nur einfach beobachten, dass der Betrieb der täglichen Geschäfte und die Nutzung des Augenblicks den Blick darauf verdunkeln können, dass die eigene Zukunft der rechtzeitigen Grundlegung bedarf. Etwas dagegen zu tun, den Augenblick und dessen Genuss überhandnehmen zulassen, gehört zum Inhalt professionellen Bemühens. Dazu gehört auch die Sorge um die, die von den eigenen Erträgen abhängen: Die nächsten Familienangehörigen also. So sind im Anfang aus derselben Grundhaltung heraus Fürsorge andere und eigene Pflichtvorsorge zusammen gesehen und in Angriff genommen worden.

Auf diesem Weg hat die Hilfskasse, wie wir gesehen haben, zahlreiche Rückschläge erlitten. Das ist nicht ihre Schuld, sondern die der uneinigen Berufsstände einerseits und der zum Teil chaotischen Entwicklung andererseits, vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Hier haben sich Kompromissfähigkeit und Flexibilität ausgezahlt. Als man sah, dass ein Ziel nicht zu erreichen war, hat man das zweite umso nachhaltiger ins Auge gefasst. Nur deswegen konnte die Hilfskasse die schwierigen Stufen durchstehen und sich bis heute erfolgreich erhalten.

Als politische Entwicklung und Einsicht des Berufsstandes soweit gediehen waren, konnte die Gründung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland auf einem nahezu 100

Jahre zugrunde gelegten Fundament aufbauen. Natürlich sind die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den zweiten Zweig, nämlich die Pflichtversorgung, darstellen, auf Grund von Urabstimmungen und einsichtigen Landesgesetzgebern zustande gekommen. Nichtsdestoweniger konnten sie auf eine Geschichte aufsetzen, die die Hilfskasse schon viele Jahrzehnte aufgebaut hatte. Und, wie erwähnt, deswegen ist es auch kein Wunder, dass einer der Namen, die Begründung des ersten vollen Versorgungswerks in Niedersachsen eine Rolle gespielt haben, als Chronist für die Hilfskasse gerade in der Zeit auftaucht, als es zu der erwähnten Gründung haben. Deswegen ist es zwar verständlich, dass die Hilfskasse sich in dieser Zeit gefährdet sah. Auf ihrem eigentlichen Betätigungsfeld, welches sie hatte aufgeben müssen, tummelten sich nun andere. Aber die Sorge erwies sich bald als unbegründet: Es hatte eben nur eine

Arbeitsteilung stattgefunden. Aber es sollte von uns Versorgungswerken im Rückblick klar zugestanden werden, dass sie auf einem Gedankengut aufgebaut haben, welchem die Hilfskasse den Boden bereitet hatte. Spätestens mit den letzten Gründungen der Versorgungswerke nach der Wiedervereinigung hat die Anwaltschaft das erreicht, was sie auf den ersten Anwaltstag wollte: Fürsorge und Pflichtvorsorge. Wir beide; die Versorgungswerke in den Ländern und die Hilfskasse auf der Ebene des Bundes ergänzen einander, dies zu einem Zusammenhang, wie ihn sich die Väter 1871 und folgende nicht hätten träumen lassen.

Intermediäre

Ein weiterer Aspekt anwaltlichen Selbstverständnisses zeichnet die Hilfskasse aus. Die öffentliche Fürsorge wird von zahlreichen

staatlichen Trägern getragen, die im Wesentlichen dem Sozialgesetzbuch unterfallen, voran die Sozialhilfeträger. Diese sind auf zahlreichen Feldern tätig, die den Einsatz der Hilfskasse berühren. Dennoch ist diese – zu Recht - offensichtlich nie auf den Gedanken gekommen, sich damit selbst für überflüssig zu halten, auch nicht in den großen Zeiten des wirtschaftlichen Aufstiegs nach dem Zweiten Weltkrieg. Es ist dies der Bereich, den di Fabio als das „Intermediäre“ benennt. Viele möchten heute das pure Gegeneinander zwischen Individuum und Staat betonen, sowohl in der Auseinandersetzung untereinander, als auch in der notwendigen Hilfeleistung. Das Grundgesetz sieht diesen so stark gemalten Gegensatz nicht. Es gibt viele Zwischenstufen, nicht nur die Gemeinden und den Föderalismus, sondern vor allem Akteure, die im Bereich zwischen Staat einerseits und dem Individuum andererseits tätig sind. Das sind

z.B. die Kirchen, das ist aber auch die Familie, Bereiche, die ebenfalls in erheblichen Umfang Fürsorge betreiben. Ob die Intermediären privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert sind, ist irrelevant: Überall tritt Eigeninitiative an die Stelle einer allumfassenden Staatsfürsorge. Es entspricht deswegen den Vorgaben der Handlungsfreiheit, im speziellen Fall aber auch der Berufsfreiheit, wenn ein Beruf sich Strukturen schafft, die neben staatlichem Engagement stehen oder ihn gar ersetzen. Ohne sie würde das Individuum in einem Einheitsbrei versinken, der allein dem Staat gegenübersteht, einem Staat, der vor Ort lange nicht so flexibel und angepasst reagieren kann, wie das Intermediären möglich ist.

Auch insoweit ist die Hilfskasse für uns Versorgungswerken Vorbild gewesen. Dabei ist sekundär, dass sie privatrechtlich, wir

öffentlich-rechtlich organisiert sind: In beiden Fällen werden Aufgaben erfüllt, deren Erledigung wir nicht einfach allein dem Gesamtstaat überlassen werden wollen.

Unabhängig vom Staat

Daran schließt das erwähnte dritte Moment an: Weder Sie noch wir antichambrieren beim Staat mit dem Wunsch nach Zuschüssen. Wir wollen unsere Sache selbst organisieren, wir brauchen keine Zuwendungen, wir wollen in eigener Verantwortung die Dinge regeln. Das setzt auch voraus, dass der Staat uns in Ruhe lässt – und für Europa gilt dasselbe erst recht. Auch das haben wir gemeinsam. Denn unsere berufliche Unabhängigkeit ist uns so wichtig wie die Unabhängigkeit unserer beruflichen Organisationen.

Ergebnis

Dass ich als ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins, aber auch als einfacher Anwalt, die Entscheidung des Vorstandes des Hamburger Anwaltvereins nur begrüßen kann, der Hilfskasse den Preis zu zuerkennen, bedarf also keiner weiteren Ausführungen. Aber ich möchte namens aller 16 Rechtsanwalts-Versorgungswerke Deutschlands den Vorstand und denn Preisträger mit vollem Herzen beglückwünschen. Wir Versorgungswerke, die wir im ältesten Bestand von noch nicht langer Zeit unsere 30-jährigen Jubiläum gefeiert haben, beglückwünschen und bewundern den Preisträger in seinem heutigen Bestand und seinen geschichtlichen Leistungen. Wir fühlen uns ohne Neid als nahe Verwandte und sind mit dem Anwaltsverein in Hamburg gemeinsam der Ansicht: Die Hilfskasse ist eine Zierde der deutschen Anwaltschaft.

Annex:

Ich will noch folgendes anfügen – und wende mich dabei zum Schluss nun direkt an die hier anwesenden Repräsentanten der Hilfskasse, die Kollegen Osthold und Holle.

Wir Versorgungswerke haben unsere Gründungszeit überstanden. Sie lag in Zeiten, in welchen es uns gut ging. Es geht uns noch immer gut – aber warnende Anzeichen sind nicht zu übersehen. Die Niedrigzinsphase betrifft Sie und uns. Und die Politik redet von drohender Altersarmut – und sollte vielleicht besser von Kinderarmut reden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Zeitläufe die beiden Pole – Fürsorge und Vorsorge – wieder näher zusammenführen werden. Wir Versorgungswerke – die das Äquivalenzprinzip zu beachten haben – können nicht verhindern, dass es auch Berufsangehörige gibt, die von ihren Einkünften

kaum leben können – und damit auch nicht von ihrer Versorgungswerkrente. Der Fürsorgebereich könnte zunehmen – und damit Aufgabe und Gewicht der Hilfskasse. Darauf sollten wir vorbereitet sein. Vielleicht sollten wir die vom Hamburger Anwaltverein veranlasste heutige Begegnung zum Anlass nehmen, uns beiderseits mehr als bisher zur Kenntnis zu nehmen. Ich rege an, dass wir uns das vornehmen – denn sicher sitzen wir im selben Boot. Der alte Paragraf von 1885 legt das nahe.

Hartmut Kilger